



Statuten

Gartenverein Reinach (GVR)

Gartenverein Reinach (GVR)

(vormals: Obst- und Gartenbauverein Reinach)

Statuten *(gültig ab 12. April 2024)*

Einleitung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Statuten wird die männliche Form gewählt.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Artikel 1: Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Gartenverein Reinach, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Reinach BL. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2: Zweck des Vereins

- a) Die Vermietung von Pflanzland-Parzellen an die Mitglieder.
- b) Die Förderung von biologischem Anbau.
- d) Der Verein vertritt die Belange bei Gemeinde- und Kantonsbehörden.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Pachtvertrages für eine Parzelle erworben.

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgelegten, Mitgliederbeitrag.

Mit der schriftlichen Anmeldung anerkennt das Aktivmitglied den Zweck und die Statuten des Vereins. Ebenso seine Verpflichtung zur Einhaltung des Pflanzland-Reglements und der Bezahlung des Pachtzinses sowie des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags.

b) Passivmitglieder

Passivmitglied kann jeder werden, der bereit ist, den vom Vorstand festgelegten jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu bezahlen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, können aber zu Vereinsversammlungen eingeladen werden.

Wenn eine Parzelle von zwei Benutzern aus verschiedenen Haushalten bearbeitet wird, muss der zweite Mieter Passivmitglied werden.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Ehrenmitgliedschaft werden Personen vorgeschlagen, welche sich über längere Zeit für den Gartenverein Reinach speziell verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder bleiben Mitglieder, auch wenn sie keinen Garten mehr bearbeiten.

d) Erlöschen der Mitgliedschaft/Kündigung

Erfolgt auf Ende Dezember und muss bis spätestens am 30. September mit «eingeschriebenem» Brief dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Todesfällen oder andern Fällen höherer Gewalt kann der Vorstand eine andere Kündigungsfrist bewilligen.

Artikel 4: Organe

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

4.1. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und unter Angabe der Traktanden. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- c) Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und der Revisoren.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Genehmigung des Jahresbudgets.
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren.

Die Generalversammlung findet innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung dazu muss 20 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich und spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitglieder. Sie werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Arealverantwortliche (*stimmberechtigt 1 pro Areal*)

4.2.1 Der Präsident, der Kassier und neue Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die restlichen Mitglieder in Globo.

4.2.2 Der Vorstand hat Anspruch auf eine Entschädigung. Sie wird mit dem Budget von der GV festgesetzt. Der Vorstand verteilt die Entschädigung nach der Arbeitsbelastung ihrer Mitglieder.

4.2.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Kassier oder dem Sekretär je zu zweien kollektiv.

4.2.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet ihn nach den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung. Es sind dies:

- a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Generalversammlung.
- b) Vollzug der Beschlüsse der GV.
- c) Anpassen und Ändern der Reglemente aufgrund neuer Einflussfaktoren und Gegebenheiten.
- d) Besorgung der laufenden Geschäfte.
- e) Abschluss von Pflanzland-Pachtverträgen.
- f) Ausarbeiten der Statuten zuhanden der Generalversammlung.
- g) Verkehr mit den Amtsstellen und Verbänden.

4.2.5 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied

- a) die Interessen des Vereins verletzt
- b) das Reglement nach Mahnung immer noch nicht einhält
- c) den vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeitrag und den Pachtzins nicht bezahlt
- d) dem Verein einen schlechten Ruf bringt.

4.3. Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus 3 Mitgliedern, (2 für die jährliche Revision, 1 als Ersatz) die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren sind verpflichtet bis 2 Wochen vor der GV die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Artikel 5: Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, Mieteinnahmen
- b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) Spenden, Schenkungen, Legaten, Gönnerbeiträgen
- d) Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- e) Erlösen aus Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6: Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung der 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Artikel 7: Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 der Mitglieder beschlossen werden sowie durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ähnlichen oder sozialen Zwecken zuzuführen.

Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Artikel 8: Diverses

Einwohner von Reinach werden beim Abschliessen eines Pachtvertrages zuerst berücksichtigt, ansonsten können Pflanzareale auch an andere Interessenten verpachtet werden.

Artikel 9: Diese Statuten wurden anlässlich der **Generalversammlung vom 12. April 2024** angenommen und in der vorliegenden revidierten Fassung genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten des Obst- und Gartenbauverein Reinach (OGV) vom Dezember 2001.

Reinach, 12. April 2023